



Leitlinie Unterbringung nach §1831 BGB

1. Vorliegen einer Betreuung nach § 1814 BGB mit dem Aufgabenkreis Entscheidung über die geschlossene Unterbringung oder eine schriftliche Vorsorgevollmacht mit den Aufgabenkreis Entscheidung über die geschlossene Unterbringung nach § 1831 Abs. 5 BGB
2. Antrag auf Unterbringung nach § 1831 BGB mit Begründung bei dem zuständigen Amtsgericht
3. Einholung eines fachärztlichen Gutachtens von einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie durch das Gericht § 280 FamFG
4. Beteiligung des Verfahrenspflegers § 317 Abs. 2 FamFG
5. Anhörung der betroffenen Person durch den Richter nach § 319 FamFG
6. Beschluss zur geschlossenen Unterbringung nach § 1831 BGB ggfs. separater Beschluss zur Gewaltanwendung § 326 Abs. 2 FamFG durch das Gericht und Übermittlung an den Betreuer / Vorsorgebevollmächtigten, die Betreuungsstelle, die betroffene Person § 41 Abs. 1 FamFG
7. Bekanntgabe des Beschlusses zur Unterbringung gegenüber der betroffenen Person
8. Zuführung der Unterbringung § 326 FamFG:

i. fehlende Freiwilligkeit, Gewaltanwendung erforderlich

- Beschluss zur Anwendung von Gewalt liegt vor § 326 Abs. 2 FamFG
- Betreuer bittet die Betreuungsstelle formell um Unterstützung bei der Zuführung zur Unterbringung
- Betreuer:
Einholung Transportschein, Anmeldung in der Klinik, Medikamentenplan, Krankenkassenschein/Versicherungsnachweis, Kopie Betreuerausweis usw.
- Betreuungsstelle bittet die Polizei um Amts- und Vollzugshilfe zur Anwendung der Gewalt (dies erfolgt durch die Behörde und kann nicht auf Betreuer delegiert werden)
- Falls erforderlich koordiniert die Betreuungsstelle einen Schlüsseldienst zur gewaltsamen Türöffnung
- Der Betreuer muss vor Ort sein, da er für die Unterbringung zuständig ist und über die Maßnahmen entscheidet
- Unterstützung der Betreuungsstelle endet nach der Zuführung

ii. Freiwilligkeit fraglich, keine Gewaltanwendung

- Die Betreuungsstelle kann formell um Unterstützung gebeten werden, um den Beschluss durchzusetzen, insbesondere wenn das Vertrauensverhältnis gewahrt werden soll
- Betreuer besorgt Transportschein, meldet die betroffene Person im APZ an, besorgt Medikamentenplan
- Der Betreuer muss vor Ort sein, da er für die Unterbringung zuständig ist und über die Maßnahmen entscheidet
- Unterstützung der Betreuungsstelle endet nach der Zuführung

iii. Freiwilligkeit liegt vor

- Durchführung der Unterbringung durch den Betreuer / Bevollmächtigten
- Selbstständige Organisation

9. Beendigung der Unterbringung, wenn die Voraussetzungen entfallen / kein Erfordernis mehr besteht § 1831 Abs. 3 BGB und entsprechende Mitteilung an das Gericht einschl. des aktuellen Aufenthaltsortes der betroffenen Person
10. Antrag Verlängerung der Unterbringung durch den Betreuer Bevollmächtigten